



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

15. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 2. Dezember 2021
Pschorrstadel im Obergeschoß

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Robert Bals

Schriftführerin:

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweite Bürgermeisterin Margit Pesch
Dritter Bürgermeister Stefan Heitler
Johannes Dittert
Sylvia Eschert
Robert Hartl
Petra Schäfer
Heinz-Josef Schmitz
Matthias Stangl
Christine Steber

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Frank Bischoff
Alexandra Kral
Wolfgang Weigl

Weiterhin anwesend:

Markus Hörmann

Herr Daschner, Presse
Herr Knobloch, BFG
Herr Gaststeiger, Kreisbandmeister
Herr Hintersberger, Kreisbrandinspektor
Herr Klaß, Kommandant Adelshofen
Herr Hillebrand, Kommandant Luttenwang

7 Zuhörer

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 032/2021 vom 24.11.2021 Vorhaben: Neubau von 6 Reihenhäuser mit 3 Garagen und 9 Stellplätzen Bauort: Pfarrer-Lampert-Straße 1 ,Fl.Nr.: 12/1 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: teilweise im Gebiet „Adelshofen – Ost“
TOP 3.	Bauleitplanung; Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Nahwärmenetz – Versorgungszentrale auf dem Flurstück 335 der Gemarkung Adelshofen
TOP 4.	Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung; Schaffung der Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung)
TOP 5.	Feuerwehr-Bedarfsplan für die Gemeinde Adelshofen Vorstellung
TOP 6.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.11.2021
TOP 7.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2021
TOP 8.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

TOP 2. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: AD 032/2021 vom 24.11.2021
Vorhaben: Neubau von 6 Reihenhäuser mit 3 Garagen und 9 Stellplätzen
Bauort: Pfarrer-Lampert-Straße 1 ,Fl.Nr.: 12/1 Gmk. Adelshofen
Bebauungsplan: teilweise im Gebiet „Adelshofen – Ost“

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Flurstück 12/1 der Gemarkung Adelshofen zwei Dreispänner (insgesamt 6 Reihenhäuser) mit 3 Garagen und 9 Stellplätzen zu errichten.

Zuletzt wurde in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2020 über ein Vorhaben zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Flurstück 12/1 der Gemarkung Adelshofen beraten und das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Der Bauantrag wurde daraufhin lt. Bescheid des Landratsamtes vom 11.03.2021 zurückgenommen.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Ortskernbereich der Gemeinde Adelshofen. Zwischenzeitlich wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2021 über eine mögliche Überplanung der verschiedenen Ortskernbereichen beraten. Die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB wurde abgelehnt. Stattdessen wurde in dieser Sitzung die Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Ortskernbereiche von Adelshofen, Nassenhausen und Luttenwang beschlossen. Als sogenannte informelle Planung hat das städtebauliche Entwicklungskonzept keine rechtsverbindliche Wirkung auf das vorliegende Einzelbauvorhaben. Für das Entwicklungskonzept wird derzeit ein geeignetes Planungsbüro gesucht.

Sollte von der Gemeinde die geplante Bebauung mit zwei einzelnen Baukörpern, jeweils als Dreispänner nicht gewünscht sein, kann dies nur durch die vorherige Fassung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan und die anschließende Beschlussfassung über einen Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung nach § 15 BauGB oder den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB erfolgen.

Ca. 67 m² der östlichen Auskragung des Flurstücks 12/1 befinden sich im Bereich des Bebauungsplanes „Adelshofen-Ost“.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet (MD)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile **ja**
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein. **ja**
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt. **nein**
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: **0,60**
Art der baulichen Nutzung: **Wohngebäude**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan **teilweise innerhalb siehe Vortrag**
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl. **nein**

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**
wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) **ja**
Es liegt eine Satzung vor nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB **nein**

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- **Errichtung von drei Garagen mit Flachdach und einer anderen Dacheindeckung als das Hauptgebäude (lt. Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen ein Satteldach aufzuweisen mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude).**

Zur Abweichung wird das Einvernehmen erteilt **ja**

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserzweckverbandstellungnahme fehlt, wurde bereits angefordert und wird Bestandteil des Beschlusses.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Der Abwasserzweckverband hat mit email vom 25.11.2021 mitgeteilt, dass das Flurstück 12/1 erschlossen ist. Außerdem teilt er mit, dass die Entwässerung über den bestehenden Kanalanschluss zu erfolgen hat und weitere Anschlüsse gemäß der Satzung kostenpflichtig sind.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **12** Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Diskussion

BGM Bals informiert, daß die Entwässerungspläne inzwischen nachgereicht wurden.

■■■■■ äußert die Bitte, daß man die Begrünung der Garagenflächen mit aufnehmen soll.

Auf Nachfrage vom Gemeinderat bzgl. Sachstand Entwicklungskonzept informiert ■■■■■, dass er bei ■■■■■ vor zwei Wochen zum dritten mal nachgefragt hat. Er hofft, dass das LRA bald etwas liefern wird.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau von 6 Reihenhäusern mit 3 Garagen und 9 Stellplätzen auf dem Flurstück 12/1 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Abweichung von der Gestaltungssatzung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung von drei Garagen mit Flachdach und einer anderen Dacheindeckung als das Hauptgebäude (lt. Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen ein Satteldach aufzuweisen mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude).**

Hinweise:

Die Entwässerungspläne fehlen und sind nachzureichen.

Der Abwasserzweckverband hat mit email vom 25.11.2021 mitgeteilt, dass das Flurstück 12/1 erschlossen ist. Außerdem teilt er mit, dass die Entwässerung über den bestehenden Kanalanschluss zu erfolgen hat und weitere Anschlüsse gemäß der Satzung kostenpflichtig sind. Die Wasserzweckverbandstellungnahme fehlt, wurde bereits angefordert und wird Bestandteil des Beschlusses.

Zusatz:

Die Abweichung von der Gestaltungssatzung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Flachdächer der Garagen begrünt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 3.**Bauleitplanung;
Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Nahwärmenetz –
Versorgungszentrale auf dem Flurstück 335 der Gemarkung Adelshofen****Sachvortrag:**

Herr Bals rückt vom Beratungstisch ab und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

2. BGMin Frau Pesch verliest die Beschlussvorlage.

Die Nahwärme Adelshofen GmbH & Co.KG beabsichtigt in Adelshofen eine Nahwärmeversorgungsanlage zu errichten und damit sowohl private als auch öffentliche Gebäude mit Wärme zu versorgen. Die Arbeiten zur Verlegung der Versorgungsleitungen im Ort laufen bereits. Die Heizzentrale war ursprünglich am südöstlichen Ortsrand auf dem Flurstück 172/11 der Gemarkung Adelshofen geplant. Das hierfür eingeleitete Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenhofener Straße“ wurde aufgrund Einwänden im Beteiligungsverfahren durch Beschluss des Gemeinderats vom 06.05.2021 eingestellt.

Der Betreiber hat nun mit Schreiben vom 15.11.2021 einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes am nördlichen Ortsrand von Adelshofen vorgelegt. Es ist geplant im südöstlichen Bereich des Flurstücks 335 der Gemarkung Adelshofen unmittelbar gegenüber der neu errichteten Gewerbehalle [REDACTED] eine Halle zu errichten, in der eine Hackschnitzelheizzentrale untergebracht werden soll. Das geplante Gebäude soll eine Grundfläche von ca. 32 x 12 m, eine Traufhöhe von ca. 4 – 5 m und eine Firsthöhe von ca. 6 – 8 m erhalten und optisch wie ein landwirtschaftlicher Stadel wirken. Im Bebauungsplan sollte auch eine Erweiterungsmöglichkeit in westlicher Richtung berücksichtigt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2021 wurde bereits über einen möglichen Alternativstandort [REDACTED] diskutiert. Favorisiert wurde ein Standort im Bereich des Aussiedlerhofes [REDACTED]. Zwischenzeitlich geführte Gespräche mit dem Eigentümer haben jedoch gezeigt, dass es hier keine umsetzbaren Möglichkeiten gibt.

Der beantragte Standort auf dem Flurstück 335 liegt derzeit bauplanungsrechtlich im Außenbereich und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um Baurecht zu schaffen müsste die Gemeinde den Flächennutzungsplan ändern und einen Bebauungsplan aufstellen. Für beide Verfahren ist ein „Regelverfahren“ notwendig, da die gesetzlichen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB bzw. einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB nicht vorliegen.

Aus ortsplanerischer Sicht kann die Ausweisung in unmittelbarem Anschluss an die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Gewerbegebiet“ unter Beachtung des landesplanerisch vorgegebenen Anbindegebotes erfolgen.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung besteht kein Anspruch.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Diskussion:

Frau Pesch informiert über die aktuelle Sachlage bzgl. Nahwärme. Ein Baufortschritt ist zu verzeichnen, die Leitungen werden aktuell verlegt, aber es gibt immer noch keinen Standort.

Der vom GR befürwortete Standort beim Aussiedlerhof [REDACTED] klappt leider nicht. Es wurden Gespräche geführt aber leider waren diese nicht zielführend.

[REDACTED] informiert über die verschiedenen Varianten beim Aussiedlerhof. Es wurde lange überlegt und diskutiert, wo ein passender Standort ist, außerdem muss natürlich auch eine Fläche zur Verfügung stehen. Zusammengefasst befürwortet er den Standort direkt nördlich anschließend an der Gewerbehalle [REDACTED], Richtung Nassenhausen. [REDACTED] hat diesbezüglich auch schon mit [REDACTED] vom Landratsamt gesprochen, auch rein rechtlich wäre das denkbar. Auch hat dieser Standort den Vorteil, dass man sich die Sichtachse zur Kirche freihält. Das Anbindegebot wird eingehalten und die Erschließung ist unkompliziert.

[REDACTED] informiert kurz über die Aussage des alten Gemeinderates, der sich dafür ausgesprochen hat dort kein Gewerbegebiet entstehen zu lassen. Man muss nun aber zukunftssträchtig denken und die Aussage neu überdenken, diese kann nicht mehr gehalten werden. Die Vorteile des Projekts Nahwärme für die ganze Gemeinde überwiegen in der Abwägung gegenüber der früheren Aussage.

[REDACTED] informiert über die zwei möglichen Verfahren, ein einfaches Verfahren oder ein vorhabensbezogenes Verfahren. Ein vorhabensbezogenes Verfahren dauert länger und ist komplizierter. [REDACTED] hält das momentan nicht für passend (man könnte später immer noch zu einem vorhabensbezogenen Verfahren wechseln, falls es nötig ist z. B. bei Einwänden von Bürgern etc.).

Vorschlag vom Bauamt: Erst mal die erste Runde mit Flächennutzungsplanänderung vorantreiben. Man braucht dann zwei getrennte Verfahren, ein Beteiligungsverfahren für den Flächennutzungsplan und eines für den Bebauungsplan. Das ganze dauert mindestens 1 Jahr, das ist auch abhängig was in Zukunft noch alles kommt, wie z. B. evtl. Einwände.

Anregung von [REDACTED]: Man könnte in dem Zuge ein Gewerbegebiet für Adelshofen schaffen. Da dies momentan wegen anderer wichtigen Vorhaben der Gemeinde nicht behandelt werden kann, werde man diese Gedanken auf die nächste Bauausschusssitzung nehmen und darüber diskutieren.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Antrag der Nahwärme Adelshofen GmbH & Co.KG zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine geplante Nahwärmenetz – Versorgungszentrale im südöstlichen Bereich des Flurstücks 335 der Gemarkung Adelshofen.

Der Gemeinderat beschließt für das geplante Vorhaben gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen vom 15.11.2021 eine 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Nahwärme – Versorgungszentrale“.

Die Flächen sind als Sondergebiet (Nahwärme – Versorgungszentrale) darzustellen bzw. auszuweisen.

Mit den Planungsarbeiten soll das Arch.-Büro Reimann aus Fürstenfeldbruck beauftragt werden.

Vor Auftragsvergabe ist mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zur Übernahme der anfallenden Planungskosten einschließlich evtl. erforderlicher Gutachten abzuschließen.

Nach Ausarbeitung von Planungsentwürfen sind diese zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Herr Bals ist von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

TOP 4. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung; Schaffung der Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung)

Sachvortrag:

Mit E-Mail vom 18.11.2021 stellte Herr [REDACTED], Mitglied des Gemeinderats, Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung, um zukünftig eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. 2021, S. 74) in § 1 Nr. 1 entsprechende Regelungen in der Gemeindeordnung (GO) durch Einfügung des Art. 47a erlassen, die als Anlage auszugsweise beigefügt sind.

Danach regelt der neue Art. 47a der GO die Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung der Gemeinderatsmitglieder an den Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung, ausgenommen hiervon ist jedoch der erste Bürgermeister, da eine ausschließlich virtuelle Sitzung nicht möglich ist. Die Gemeinde muss vielmehr jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereiten, auch falls alle Gemeinderatsmitglieder nur audiovisuell teilnehmen. Die Entscheidung, ob ein Gemeinderatsmitglied statt virtuell „physisch“ an den Sitzungen teilnehmen will, steht jedoch nach wie vor allein ihm selbst zu. Daher und auch unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit von

Sitzungen ist der erste Bürgermeister von der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ausgenommen; dies gilt im Falle seiner Verhinderung auch für seine Stellvertreter.

Während der Sitzung müssen sich der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Zudem müssen während des öffentlichen Teils der Sitzung die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Um dies zu gewährleisten ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Art. 47a Abs. 1 Satz 4 bis 6 GO jedoch noch weitere differenziertere Regelungen festlegen. Die Zulassung einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung an zuschaltbaren Teilnehmern, aber auch die ausschließliche Zulassung einer Zuschaltung bei Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal fällt hierbei in den Entscheidungsspielraum des Gemeinderats. Sicherzustellen ist aber in jedem Fall, dass jedem Gremiumsmitglied die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme für jede Sitzung in gleichem Maße eröffnet ist. Daher sollten daneben auch Auswahlkriterien festgelegt werden, falls mehr Gemeinderatsmitglieder an einer Sitzung mittels Zuschaltung teilnehmen möchten, und eine zahlen- bzw. quotenmäßig regulierte Zahl festgelegt wurde. Hier sind Verfahren wie die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldung, oder auch nach einem Losverfahren, sowie bestimmte Verhinderungsgründe für die Teilnahme an der Präsenzsitzung wie Krankheit oder coronabedingte häusliche Quarantäne denkbar. Die Verwaltung empfiehlt daher, von einer zahlen- oder quotenmäßigen Begrenzung abzusehen, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass Sitzungen, soweit dies die aktuelle Lage zulässt, möglichst in Präsenz stattfinden sollten.

Auch eine Zuschaltung nicht nur für öffentliche sondern auch für nichtöffentliche Sitzungen ist gem. Art. 47a Abs. 5 GO möglich. Hier müssen die virtuell teilnehmenden Gremiumsmitglieder jedoch konsequent dafür Sorge tragen, dass die Übertragung der nichtöffentlichen Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen selbst wahrgenommen werden kann.

Insgesamt erfordert die Umsetzung daneben einen hohen technischen und datenschutzrechtlichen Aufwand. So geht das Gesetz im Grundsatz zwar davon aus, dass sich die Gemeinde darauf beschränkt, die technische Grundausstattung und die Plattform für eine Zuschaltung der Gemeinderatsmitglieder zur Verfügung zu stellen und es im Übrigen den Gemeinderatsmitgliedern selbst zu überlassen, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und ordnungsgemäß anzuwenden. Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich hier auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Plattform für die Zuschaltung der Gemeinderatsmitglieder sowie der technischen Ausstattung im Sitzungssaal.

Datenschutzrechtlich hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass den Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz insbesondere nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) entsprochen wird. Die genutzten Dienste sollten dabei nur innerhalb der EU betrieben werden. Im Interesse der Datensicherheit wird vom Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) empfohlen, „On Premises“-Lösungen, bei denen die Video- und Audiodatenströme auf Servern in eigener Verantwortung verarbeitet werden oder einen bei einem IT-Dienstleister gehosteten Dienst im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zu verwenden.

Eine Stellungnahme des externen Datenschutzbeauftragten, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von „Zoom“, liegt zu Ihrer Information bei.

Pandemiebedingt wurde für das Jahr 2021 in § 1 Nr. 2. des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung im neueingefügten Art 120b Abs. 4 der Gemeindeordnung eine „unbürokratische“ Ausnahme geschaffen; diese ermöglicht Hybridsitzungen ohne Änderung der Geschäftsordnung; hier ist lediglich ein Beschluss zur Teilnahme an Gemeinderatssitzungen durch Ton-Bild-Übertragung mittels einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die Umsetzung dieser Möglichkeit für 2022 ist neben dem Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden zwingend mit einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung verbunden.

Die Schaffung der virtuellen Sitzungsteilnahme wurde im Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung in § 1 Nr. 3. Buchst. a) bis 31. Dezember 2022 befristet. Über eine mögliche Entfristung oder Anpassung aufgrund der Erfahrungswerte soll 2022 im Zuge der von der Staatsregierung angestrebten Umsetzung der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 entschieden werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst einen Beschluss über die Schaffung der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung herbeizuführen, der einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden bedarf. Eine Abhaltung der nächsten Sitzung mit der Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme wäre aufgrund der Ermächtigung für 2021 dann bereits in der am 23.12.2021 vorgesehenen Sitzung, sofern technisch und datenschutzrechtlich so schnell umsetzbar, möglich. Falls diese Möglichkeit auch für die weiteren Sitzungen im nächsten Jahr gewünscht wird, wird die Verwaltung für die noch im Dezember angesetzte Sitzung eine Beschlussvorlage mit der notwendigen Änderung der Geschäftsordnung vorlegen, so dass auch ab 01.01.2022 die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen mit Ton-Bild-Übertragung möglich sein wird.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Diskussion:

BGM Bals ist grundsätzlich für Technik, in dem Fall ist es sehr aufwendig und teuer, wenn alles datenschutzrechtlich 100 % sein muss.

Es gibt aber auch günstigere Lösungen über z. B. Teams, Zoom. Dazu benötigen wir IT-Unterstützung aus der VG und der betreuende IT-Firma Adaptron.

Nach eingehender Beratung und Diskussion sollen folgende Punkte mitaufgenommen werden.

- Grundsätzlich wird eine Gemeinderatssitzung in Präsenz angestrebt, die technische Möglichkeiten einer Hybridsitzung sollten aber ausgearbeitet und verfügbar sein.
- Gemeinderäte sollten, unabhängig von der Corona-/Katastrophensituation, die Möglichkeit erhalten an der öffentlichen, sowie nichtöffentlichen Sitzung per Ton-Video Übertragung teilzunehmen.
- Diese Teilnahme muss aber belegbar begründet sein (Quarantäne, Aufenthalt außerhalb der Gemeinde mit nicht zumutbarem Reiseweg, der Krankheitsfall ist vermutlich nicht so leicht handhabbar (entweder ist man krank, oder nicht...)). Wenn es rechtlich umsetzbar ist sollten hier etwaige technische Störungen, solange sie nicht eindeutig auf der Gemeindeseite liegen, alleiniges Risiko der Gemeinderäte/-innen sein und kein Anspruch auf Anfechtung der Entscheidungen bestehen.
- Es sollte jederzeit zulässig sein, dass der Vorsitzende die Zuhörer an der öffentlichen Sitzung per Ton-Video Übertragung teilhaben lassen kann.

Herr BGM Bals beantragt aufgrund der o. a. Änderungen den TOP auf die nächste Sitzung zu setzen und nochmals zu behandeln.

Abstimmung: 7 : 3

TOP 5. Feuerwehr-Bedarfsplan für die Gemeinde Adelshofen Vorstellung
--

Sachvortrag:

Die BFG UG, Herr Dipl.-Ing. Knobloch, wurde mit der Ausarbeitung eines Feuerwehr-Bedarfsplans für die Gemeinde Adelshofen beauftragt. Der Entwurf wurde auf Grundlage des „Merkblatts für die Feuerwehr-Bedarfsplanung in Bayern“ (herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg) erstellt. Er enthält Ausführungen zu den Rechtlichen Grundlagen, Gefahrenpotential in der Gemeinde Adelshofen, Statistiken der Feuerwehren, Erfassung der Risiken, Ist- und Soll-Struktur, Standortvergleich und Fortschreibung.

Der Feuerwehr-Bedarfsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Gemeinde Adelshofen sowie den gemeindlichen Feuerwehren Adelshofen, Nassenhausen und Luttenwang erstellt. Es wird angeraten, den Feuerwehr-Bedarfsplan nach der abschließenden Behandlung im Gemeinderat auch dem Kreisbrandrat zur Kenntnis zu geben.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Nr. 1.1 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten beim Bayerischen Gemeindetag hat ein Feuerwehr-Bedarfsplan keine Normqualität. Außerdem besteht keine Rechtspflicht zum Erlass eines solchen Plans; er entspricht lediglich einem staatlichen „Wunsch“ in der VollzBekBayFwG.

Ein Feuerwehr-Bedarfsplan ist lediglich eine gemeindeinterne Entscheidungsgrundlage für Feuerwehrbeschaffungsmaßnahmen.

Die Ausarbeitung wird in der Sitzung vorgestellt, es werden Fragen hierzu beantwortet. Nach der Sitzung besteht die Gelegenheit, weitere Fragen bei der Gemeinde einzureichen, die an Herrn Knobloch zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Soweit möglich soll in der nächsten Sitzung eine abschließende Behandlung erfolgen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:**Diskussion:**

Herr Knobloch informiert ausführlich über den Feuerwehrbedarfsplan, zeigt den Zustand der Feuerwehrhäuser, Feuerwehrautos und der Ausstattung auf.

Aus Feuerwehrkreisen sind anwesend die drei Kommandanten der Ortsteile, der Kreisbrandmeister der Gemeinde Moorenweis, Herr Gaststeiger und Herr Kreisbrandinspektor Hans Hintersberger.

Es wurde von der Kreisbrandinspektion ausdrücklich folgendes gelobt:

- die ausgezeichnete und solide Arbeit
- die Kreisbrandinspektion befürwortet diesen Feuerwehrbedarfsplan
- die getroffenen Feststellungen entsprechen den Einschätzungen der Kreisbrandinspektion
- im Großen und Ganzen wird festgestellt: guter Zustand der Feuerwehren mit kleinen Defiziten.

bestätigt die Aussagen von und fügt noch hinzu, wie solide von Herrn Knobloch alles ausgearbeitet und auch sehr gut aufbereitet wurde. Nun ist es Sache der Gemeinde die Missstände zu bearbeiten, es ist eine gute Handreichung und die Gemeinde hat eine Regel – und Richtschnur an die sie sich orientieren kann.

Die drei Kommandanten der Feuerwehren in den Ortsteilen bestätigen ebenfalls die gute Arbeit von Herrn Knobloch. fügt noch für Luttenwang die gleichen Platzprobleme an.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Gemeinde in der Verpflichtung steht so bald wie möglich die Missstände zu beseitigen, damit die Gemeinde nicht angreifbar ist.

Die abschließende Behandlung mit Beschlussfassung findet in der nächsten Sitzung statt.

TOP 6. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.11.2021

Sachvortrag:

Sitzung vom 11.11.2021

TOP 1 Erweiterungsbau Kinderhaus + Umbau Bestand, Vergabe von Bauleistungen, 304 Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung für die Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten zur Erweiterung des Kinderhauses inkl. Bestandsumbau und stimmt der Vergabe gemäß § 16 d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A an die Fa. Schräfl, Egenhofen, zu einem Angebotspreis von brutto € 178.675,67 zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 7. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2021

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2021 und stimmt dieser zu.

Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Es gibt eine Stimmenthaltung.

TOP 8. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
--

Sachvortrag:

██████████ erkundigt sich nach der Jahresrechnung. Sie hätte gerne noch bis Ende Dezember die angeforderten Vermögensnachweise Bauhof, Kindergarten, Feuerwehr von der Kämmerei.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 21:10 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Adelshofen

Vorsitzender

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Sonja Engl
Schriftführerin